



Inhalt



Wir beim ABB e.V.

Nachlese Betonkopf 2015

Bildungswochenende vom 20.11.-21.11.2015 in Eberswalde

Landesregierung erhöht das Landespflegegeld

Neue Regeln für das barrierefreie Bauen



Rechtsecke

Für welchen Zeitraum werden Schwerbehindertenausweise verlängert?

Bekommt man das Merkzeichen aG auch dann, wenn man noch einige Meter laufen kann?



Termine

ABB e.V.-Termine für das 4. Quartal 2015



Dies & Das = Anlagen

ABB e.V.-Tätigkeitsbericht 2014

Programm Bildungswochenende in Eberswalde

Berliner Behindertenzeitung



Nachlese Betonkopf 2015



Preisträger der Negativpreises Betonkopf 2015 ist in diesem Jahr die DB Station & Service AG für den sein nunmehr 20 Jahren angekündigten, noch immer aber nicht realisierten barrierefreien Umbau des Bahnhofes der Stadt Eisenhüttenstadt.

Die Preisverleihung hat auch in diesem Jahr wieder ein reges Medieninteresse hervorgerufen. Artikel oder Meldungen sind in den Potsdamer Neuesten Nachrichten, der Märkischen Oderzeitung, dem kobinet und der Zeitung Blickpunkt erschienen. Es ist dem ABB e.V. damit gelungen, ein aus unserer Sicht wichtiges Thema – den barrierefreien öffentlichen Verkehr – in die Öffentlichkeit zu bringen.

Ob der Bahnhof Eisenhüttenstadt nun schneller barrierefrei werden wird, wissen wir nicht. Bei anderen Kandidaten für die diesjährige Betonkopfverleihung gab es aber zeitnah zu unserer Veranstaltung eine Reaktion.

Die Stadt Brandenburg an der Havel war hinsichtlich der Gestaltung des Blindenleitsystems auf dem Bahnhofsvorplatz nominiert. Die Stadtverwaltung hat schnell und vor allem konstruktiv reagiert. Ein mitten im Blindenleitsystem positioniertes Verkehrsschild wurde versetzt. Die Stadt prüft nun gemeinsam mit der Deutschen Bahn wie eine Verbindung des städtischen Blindenleitsystems mit dem des Bahnhofs geschaffen werden kann.

Die Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg ist wegen der Gestaltung des Filmmuseums Potsdam in die Kritik geraten und deshalb ebenfalls für den Betonkopf nominiert gewesen. Rollstuhlfahrer können nur durch einen gesonderten und schwer zu findenden Hintereingang an der Nordseite des Gebäudes in das Museum gelangen. Die Stiftung hat diese Lösung verteidigt. Für unseren Verband ist ein solcher Sondereingang für behinderte Menschen durch die Hintertür nicht akzeptabel.

Ähnlich fiel die Reaktion des Landtagsabgeordneten Gliese auf die Kritik des ABB e.V. an der mangelnden Barrierefreiheit des neu eröffneten Abgeordnetenbüros aus. Auch hier erfolgte der zutreffenden Hinweis, dass das Bürogebäude über einen „barrierefreien Hintereingang“ verfügt der „meistens“ auch geöffnet sei.

Noch immer ist es ein weit verbreiteter Irrtum, wenn man meint, den Forderungen der Betroffenen nach Barrierefreiheit mit irgendeiner barrierefreien Zugangslösung entsprechen zu können.

Inklusion erfordert grundsätzlich Lösungen, die jede Separierung und Sonderregelung für mobilitätsbehinderte Menschen entfallen lassen. Inklusiv ist der gemeinsame Zugang für Alle – ohne Anmeldung und vor allem durch den Vordereingang.



ABB e.V.
Bildungswochenende
20.11. – 21.11.2015
in Eberswalde

Das zweite Bildungswochenende des ABB e.V. in diesem Jahre ist in Sichtweite und für alle Interessierten in den Vereinen möchten wir an diesem traditionellen Novemberwochenende einen Workshop zum Thema „*Projekte und Finanzierung der Behindertenselbsthilfe*“ durchführen.

In angenehmer Umgebung würden wir Sie gern im Wald-Solar-Heim in Eberswalde begrüßen und uns mit Ihnen an zwei Schulungstagen gemeinsam über das Thema austauschen. Es steht ganz im Zeichen der Projektarbeit...

In diesem Sinne übergeben wir Ihnen in der Anlage das Veranstaltungsprogramm und weitere Informationen. Gern geben wir Ihnen auch nähere Informationen zu Veranstaltungsinhalten und zur Anmeldung.

Kontaktieren Sie uns einfach telefonisch unter 0331 - 280 38 10, per E-Mail unter info@abbev.de oder nutzen Sie das beiliegende Faxformular zur Anmeldung.



**Landesregierung erhöht das
Landespflegegeld**

Seit Mai 1992 gibt es im Land Brandenburg ein Landespflegegeldgesetz. Es gewährt bestimmten Gruppen von Menschen mit Behinderung ein monatliches Pflegegeld. Dabei handelt es sich um eine Leistung des Landes. Beantragt und ausgezahlt wird dieses Pflegegeld allerdings von und bei den örtlich zuständigen Sozialämtern.

Das Land Brandenburg hat in seinem Landespflegegeldgesetz von vornherein Leistungen für einen größeren Personenkreis vorgesehen, als das in einigen anderen Bundesländern der Fall ist. Grundsätzlich leistungsberechtigt sind in Brandenburg schwerbehindert, gehörlose und blinde Menschen.

In anderen Bundesländern erhalten in einigen Fällen nur blinde Menschen eine entsprechende Leistung ihrer Landesregierung.

Eine Besonderheit des Landespflegegeldes ist es, dass keine Prüfung oder Anrechnung von Einkommen und Vermögen stattfindet.

Allerdings ist der Kreis der Berechtigten in anderer Hinsicht erheblich eingeschränkt.

Blinde Menschen erhalten das Landespflegegeld ohne weitere Vorgaben.

Gehörlose Menschen können diese Leistung beziehen, wenn die Taubheit angeboren ist oder bis zum siebenten Lebensjahr erworben wurde. Später Ertaubte erhalten das Landespflegegeld nur, wenn eine Grad der Behinderung von 100 allein wegen einer schweren Sprachstörungen festgestellt ist. In beiden Fällen entfällt der Anspruch auf Landespflegegeld, wenn der Betroffene Leistungen der Pflegeversicherung bezieht.

Für körperbehinderte Menschen gab und gibt es das Landespflegegeld nur, wenn keine Leistungen von der Pflegekasse bezogen werden. Berechtig sind Personen mit Verlust beider Beine im Oberschenkel oder beider Hände bzw. mit Lähmungen oder gleichartigen Behinderungen.

Übersicht: Erhöhung der Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz			
	Aktuelle Leistungen	Ab 1. Januar 2016	Ab 1. Januar 2018
Schwerbehinderte Menschen	148 Euro	177,60 Euro	192,40 Euro
Blinde Menschen ab 18. Lebensjahr	266 Euro	319,20 Euro	345,80 Euro
Blinde Menschen vor dem 18. Lebensjahr	133 Euro	159,60 Euro	172,90 Euro
Gehörlose Menschen	82 Euro	98,40 Euro	106,60 Euro



Neue Regeln für das barrierefreie Bauen

Das Land Brandenburg beabsichtigt, die Brandenburgische Bauordnung zu verändern. Dazu wird derzeit im Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung an einem Entwurf gearbeitet.

Der ABB e.V. hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zum aktuellen Entwurf für dieses neue Gesetz Stellung zu nehmen. Wir haben erhebliche Bedenken, dass mit einer Neufassung der Bauordnung die bisher existierenden Regelungen für das barrierefreie Bauen zum Nachteil von mobilitätsbehinderten Menschen verändert werden.

Beabsichtigt ist beispielsweise, bestimmte Gebäudetypen als so genannte Sonderbauten einzuordnen. Dazu gehören in der Sprache der Juristen unter anderem *„Gebäude zur Betreuung von Personen mit Behinderung, wenn deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist“* oder *„Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen“* aber auch *„Schulen und Hochschulen“* sowie *„Freizeit- und Vergnügungsparks“*.

Bisher galten für einen Teil dieser Sonderbauten die strengen Regelungen des barrierefreien Bauens der aktuellen Brandenburgischen Bauordnung. Nach der jetzt beabsichtigten Änderung des Gesetzes werden sie nicht mehr von dieser Vorschrift erfasst. Das ist aus Sicht des ABB e.V. eine Verschlechterung der derzeitigen Rechtslage.

Die beabsichtigte Novellierung der Landesbauordnung wird Gegenstand der 6. Behindertenpolitischen Konferenz des Landesbehindertenbeirates des Landes Brandenburg am 01.10.2015 von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Hofbauer-Tagungshaus in Potsdam sein. Angekündigt ist dort ein Vortrag des zuständigen Referatsleiters des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Herrn Thomas Henke.

Die Tagungsgebühr beträgt 5,00 EUR. Der Veranstaltungsort ist barrierefrei zugänglich, Gebärdendolmetscher werden anwesend sein.



Für welchen Zeitraum wird ein Schwerbehindertenausweis verlängert?

In vielen Fällen werden Schwerbehindertenausweise befristet ausgestellt.

In § 69 Abs. 5 des Sozialgesetzbuches 9. Buch heißt es dazu wörtlich:

„Die Gültigkeitsdauer des Ausweises soll befristet werden. Er wird eingezogen, sobald der gesetzliche Schutz schwerbehinderter Menschen erloschen ist. Der Ausweis wird berichtigt, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist.“

Im Normalfall ist das alles keine Zeile in einem Rundschreiben wert. Läuft der Ausweis ab, wird beim Landesamt für Soziales und Versorgung eine Verlängerung beantragt und einige Zeit später ist das Problem gelöst und der Ausweis wird mit der neuen Gültigkeitsdauer zugeschickt.

Was geschieht aber, wenn es Streit um die Höhe des richtigen Grades der Behinderung oder eines Merkzeichen gibt? Wehrt sich ein Betroffener beispielsweise gegen eine Herabstufung des Grades der Behinderung oder die Streichung eines Merkzeichen, kann allein das Verfahren mit der Behörde mehrere Monate dauern. Üblicherweise endet das behördliche Verfahren mit einem so genannten Widerspruchsbescheid.

Damit ist die Entscheidung des Amtes aber noch immer nicht „unanfechtbar“ geworden. Möglich ist dann immer noch der Gang vor das Sozialgericht. Eine Verfahren dort kann mehrere Jahre dauern.

Und in der Zwischenzeit? Eine Berichtigung des Ausweises erfolgt erst, wenn die Entscheidung der Behörde unanfechtbar geworden ist. Unanfechtbar bedeutet, dass die Feststellung des Amtes nicht mehr mit den üblichen Rechtsmitteln angefochten werden kann.

Ein Widerspruchsbescheid wird damit unanfechtbar, wenn die Frist für einen Widerspruch – ein Monat nach Zugang – abgelaufen ist, ohne dass der Betroffene ein Rechtsmittel einlegt.

Ein Urteil des Sozialgerichts wird unanfechtbar, wenn binnen eines Monats nach Zugang keine Berufung eingelegt wurde.

Erst dann darf jeweils der Ausweis korrigiert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Landesamt einen abgelaufenen Schwerbehindertenausweis verlängern, auch wenn das Amt der Auffassung ist, der Grad der Behinderung oder die Merkzeichen seien nicht mehr richtig.

In aller Regel wird eine solche Verlängerung dann jeweils für ein Jahr erfolgen. Nach Auskunft des Landesamtes vom März dieses Jahres ist im Computersystem des Amtes eine Verlängerungsdauer von 12 Monaten eingestellt. Im Regelfall wird diese Einstellung nicht verändert werden, so dass die Ausweisverlängerung eben um ein Jahr vorgenommen wird.

Angesichts mehrjähriger Klageverfahren vor den Sozialgerichten erscheint dieser Zeitraum als recht kurz. Hier wäre zu wünschen, dass den Betroffenen die Mühe einer mehrfachen Ausweisverlängerung während eines sozialgerichtlichen Klageverfahrens erspart wird.



Bekommt man das Merkzeichen aG auch dann, wenn man noch einige Meter laufen kann?

Das Merkzeichen aG auf dem Schwerbehindertenausweis steht für eine „*außergewöhnlich Gehbehinderung*“. Dieses Merkzeichen gehört zu den Feststellungen, um die im Rahmen des Verfahrens mit dem Landesamt für Soziales und Versorgung am meisten gestritten wird.

Mit der Zuerkennung dieses Merkzeichens ist unter anderem die Erteilung einer Sonderparkgenehmigung für behinderte Menschen verbunden. Eine solche Genehmigung für bei vielen mobilitätsbehinderten Menschen zu einer spürbaren Erleichterung des alltäglichen Lebens und genau diese Sonderparkgenehmigung ist der Grund, warum so heftig über das Merkzeichen aG gestritten wird.

Dabei machen die Ausführungen des Landesamtes in den entsprechenden Bescheiden oft wenig Hoffnung auf Zuerkennung dieses Merkzeichens. Dort findet sich dann meist folgende Aufzählung von Personen, denen dieses Merkzeichen zugesprochen wird:

Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüft-exartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich

unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem vorstehenden Personenkreis gleichzustellen sind

Tatsächlich ist der Kreis der Berechtigten aber größer und es kommt dabei auch nicht darauf an, welche Wegstrecke ein Mobilitätsbehinderter noch zurücklegen kann.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat dies in einer Entscheidung vom 26.05.2015 zum Aktenzeichen L 13 SB 81/15 erneut bekräftigt und ausgeführt:

Für die Gleichstellung ist bei dem Restgehvermögen des Betroffenen anzusetzen. Allerdings lässt sich ein anspruchsausschließendes Restgehvermögen griffig weder quantifizieren noch qualifizieren (...) Weder der gesteigerte Energieaufwand noch eine in Metern ausgedrückte Wegstrecke taugen grundsätzlich dazu. Denn die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften stellen nicht darauf ab, über welche Wegstrecke ein schwerbehinderter Mensch sich außerhalb seines Kraftfahrzeuges zumutbar noch bewegen kann, sondern darauf, unter welchen Bedingungen ihm dies nur noch möglich ist: nämlich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung

Damit kann das Merkzeichen aG unter bestimmten Bedingungen auch behinderten Menschen zuerkannt werden, die durchaus noch einige Meter auf eigenen Beinen unterwegs sein können. Es kommt nicht auf die Strecke an, sondern in erster Linie auf die Art und Weise.



ABB e.V. Termin für das 4. Quartal 2015

- | | |
|----------------|--|
| 01.10.2015 | 6. Behindertenpolitische Konferenz des Landesbehindertenbeirates des Landes Brandenburg, Hofbauer-Tagungshaus in Potsdam Hermannswerder, |
| 08.10.2015 | Sitzung des Landesbehindertenbeirates in Potsdam, |
| 15.10.2015 | Sitzung des Arbeitspräsidiums in Potsdam, |
| 06.-08.11.2015 | Klausurwochenende des Arbeitspräsidiums, |
| 12.11.2015 | Sitzung des Landesbehindertenbeirates in Potsdam, |
| 20.-21.11.2015 | Bildungswochenende Waldsolarheim Eberswalde, |
| 10.12.2015 | Sitzung des Arbeitspräsidiums in Potsdam. |